



## Gebühren für den gemeindlichen Kindergarten St. Peter ab September 2022

### Elternbeiträge Kindergarten:

| Buchungszeit/Std.:           | Monatliche reguläre Gebühr/€: | Geschwisterermäßigung/€:<br>25 % für das ältere Kind in einer<br>gemeindlichen Einrichtung |
|------------------------------|-------------------------------|--|
| 4 – 5                        | 176,00                        | 132,00   |
| 5 – 6                        | 211,00                        | 158,25   |
| 6 – 7                        | 247,00                        | 185,25   |
| 7 – 8                        | 282,00                        | 211,50   |
| 8 – 9                        | 317,00                        | 237,75   |
| 9 – 10 * derzeit kein Bedarf | 353,00                        | 264,75   |

Für Kinder unter drei Jahre wird bis einschließlich des Monats der Vollendung des dritten Lebensjahres zu den Gebühren ein Aufschlag von monatlich 120 € erhoben.

Seit 1. April 2019 wird ein staatlicher Zuschuss von 100 € pro Monat gewährt. Dieser gilt ab September des Kalenderjahres, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet hat bis zum Schuleintritt.

Bei drei Kindern in den gemeindlichen Kindertageseinrichtungen werden auf Antrag die Gebühren des ersten Kindes zu 100 % und des zweiten Kindes zu 25 % ermäßigt. Desgleichen verhält es sich bei weiteren Kindern.

### Verpflegungspauschale für das Mittagessen im Kindergarten – optional buchbar:

|                | Monatliche Pauschale/€/Erhebung 12 x jährlich |
|----------------|---|
| 1x wöchentlich | 20,00   |
| 2x wöchentlich | 40,00   |
| 3x wöchentlich | 60,00   |
| 4x wöchentlich | 80,00   |
| 5x wöchentlich | 100,00  |

Bei rechtzeitiger schriftlicher Abbestellung kann das Verpflegungsgeld anteilig gemindert werden. Die Minderung erfolgt einmal im Jahr zum Ende des Kindergartenjahres. Gesetzliche Feier- und Schließstage der Einrichtung werden ebenfalls pauschal am Ende des Kindergartenjahres zurückerstattet. Hierfür wird kein Antrag benötigt. – Ausführliche Schilderung siehe Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen.

